

# CORONA-UPDATE

15.10.2021

Steuern

Wirtschaft

Finanzen

Recht



Flügel

Priller & Partner

Steuerberatungsgesellschaft mbB

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

### Überbrückungshilfe III Plus

### Überbrückungshilfe III Plus für den verlängerten Zeitraum bis Dezember kann nun beantragt werden

Von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen können seit der letzten Woche Anträge auf die bis zum Jahresende verlängerte Überbrückungshilfe III Plus für den Förderzeitraum Oktober bis Dezember 2021 stellen. Die Anträge sind durch prüfende Dritte (Steuerberater etc.) einzureichen.

**Die Antragsfrist wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.** Die maßgeblichen Förderbedingungen sind in Form eines FAQ-Kataloges auf der Homepage des Wirtschaftsministeriums veröffentlicht.

Die deutsche Wirtschaft hat über den Sommer eine beeindruckende Aufholjagd hingelegt, dennoch gibt es weiterhin Bereiche, die unter Corona-bedingten Einschränkungen leiden. Diese Unternehmen können die verlängerte Überbrückungshilfe III Plus weiter in Anspruch nehmen.

Die bis Jahresende verlängerte Überbrückungshilfe III Plus ist inhaltlich nahezu unverändert zur Überbrückungshilfe III Plus für die Monate Juli bis September. Auch in der verlängerten Überbrückungshilfe III Plus sind Unternehmen mit einem Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent antragsberechtigt. Außerdem können all jene Unternehmen einen Antrag stellen, die im Juni 2021 für die Überbrückungshilfe III antragsberechtigt und im Juli von der Hochwasserkatastrophe betroffen waren.

Unternehmen, die bereits die Überbrückungshilfe III Plus für die Monate Juli bis September 2021 erhalten haben, und weitere Hilfe benötigen, können die Förderung für die Verlängerungsmonate Oktober bis Dezember 2021 einfach über einen Änderungsantrag erhalten.

Alle Unternehmen, die bislang noch keinen Antrag auf Überbrückungshilfe III Plus gestellt haben, können jetzt einen Erstantrag für die volle Förderperiode Juli bis Dezember 2021 stellen.

Damit die Hilfen schnell wirken, können die Unternehmen bei Erstanträgen auch Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 100.000 Euro pro Monat erhalten.

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

|   |  |
|---|--|
|   | <p><b>Verlängert wird auch die Neustarthilfe Plus für Soloselbständige.</b></p> <p>Für den Zeitraum Oktober bis Dezember können Soloselbstständige, deren Umsatz durch Corona weiter eingeschränkt ist, damit zusätzlich bis zu 4.500 Euro Unterstützung erhalten.</p> <p>Die Antragsstellung in der Neustarthilfe Plus für das 4. Quartal soll voraussichtlich Mitte Oktober möglich sein. Details zur Antragsstellung sollen zeitnah auf der Plattform <a href="http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de">www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de</a> veröffentlicht werden.</p> <p>Hier geht's zur Pressemitteilung des Bundeswirtschaftsministeriums (ggf. Link in den Browser kopieren):</p> <p><a href="https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilung/2021/10/20211006-unternehmen-konnen-ab-heute-ueberbrueckungshilfe-iii-plus-fur-den-zeitraum-oktober-bis-dezember-2021-beantragen.html">https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilung/2021/10/20211006-unternehmen-konnen-ab-heute-ueberbrueckungshilfe-iii-plus-fur-den-zeitraum-oktober-bis-dezember-2021-beantragen.html</a></p> |
| <p>Abschlagszahlungen<br/>Überbrückungshilfe<br/>III Plus</p> | <p><b>Bei der Überbrückungshilfe III Plus sollen wieder Abschlagszahlungen fließen</b></p> <p>Mit Aktualisierung des FAQ-Kataloges zur Überbrückungshilfe III Plus, werden auch weitere Details zu den geplanten Abschlagszahlungen bekannt:</p> <p>Bei Erstantragstellung bis zum 31. Dezember 2021 sollen demnach in einem zweistufigen Verfahren zunächst Abschlagszahlungen in Höhe von 50 Prozent der beantragten Förderung gewährt werden, bis zu 100.000 Euro für einen Monat.</p> <p>Die Abschlagszahlung wird auf Grundlage des regulären Antrags gewährt. Ein separater Antrag auf Abschlagszahlung ist nicht notwendig. Wird ein Antrag im Rahmen des Stichprobenverfahrens oder aufgrund konkreter Anhaltspunkte einer vertieften Überprüfung unterzogen, wird die Abschlagszahlung nicht sofort ausgezahlt. In einer zweiten Stufe werden die Antragsdaten automatisiert mit den beim Finanzamt gespeicherten Daten abgeglichen.</p> <p>Um Missbrauch vorzubeugen, sind Maßnahmen zur Sicherstellung der Identität der Antragstellenden vorgesehen worden.</p>                                  |

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

---

Die Vorfinanzierung durch Kreditinstitute ist zulässig. Die Auszahlung der Überbrückungshilfe III Plus kann jedoch nur auf die beim zuständigen Finanzamt hinterlegte IBAN des Antragstellers oder der Antragstellerin erfolgen. Die Zuschüsse können nach Erhalt zur Zahlung von Zinsen sowie zur Tilgung der Vorfinanzierung verwendet werden.

Die Verantwortung für die bestimmungsgemäße Verwendung der vorfinanzierten Mittel verbleibt beim Antragsteller. Vollständig rückzahlende Mittel aus Programmen der Länder (bspw. Darlehen), mit denen Leistungen der Überbrückungshilfe III Plus teilweise vorfinanziert werden, sind von der Pflicht zur Anrechnung ausgenommen, sofern das Land dafür Sorge trägt, dass alle beihilferechtlichen Vorschriften eingehalten werden, das Risiko der Vorfinanzierung vollständig beim Land bzw. der beauftragten Einrichtung liegt und keine Mischfinanzierung zwischen Bund und Land entsteht.

Hier geht's zum aktualisierten FAQ-Katalog:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Ueberbrueckungshilfe-III-Plus/ueberbrueckungshilfe-iii-plus.html>